

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail

Geschäftszahl: 2025-0.995.489

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Stefanie Haller, BA LL.M.
Sachbearbeiterin

stefanie.haller@bka.gv.at
+43 1 531 15-204272
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.983.559

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 19 (§ 95 Abs. 40, 41 und 42):

Abs. 40:

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/2023 wurde in Art. 3 Z 6 der Entfall des § 10 Abs. 4a und 4b angeordnet. Dieses Bundesgesetz ist bereits in Kraft getreten, und zwar hinsichtlich des darin angeordneten Entfalls des § 10 Abs. 4a und 4b – mangels anderer

Anordnung – gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung, sohin mit Ablauf des 31. Dezember 2023. Eine neuerliche Regelung betreffend das Außerkrafttreten von § 10 Abs. 4a und 4b geht sohin ins Leere und sollte unterbleiben.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Der Entwurf ist an mehreren Stellen nicht korrekt formatiert. Diesbezüglich wird auf die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)¹ hingewiesen.

Die einheitliche und durchgehende Verwendung geschützter Leerzeichen könnte sichergestellt werden, indem die E-Rechts-Legistik-Funktion „Sonstige Ersetzungen durchführen“ genutzt wird.

Zum Gesetzstitel:

Der Titel sollte entsprechend formatiert werden.

Zu Z 1 (§ 3 Z 15):

Es sollte „gemäß § 64 Abs. 2 des Tierarzneimittelgesetzes“ lauten.

Die Ziffer sollte entsprechend formatiert und die Wortfolge „Amtlicher Tierarzt“ fett hervorgehoben werden.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 3 und 4):

Soll eine Aufzählung um ein Aufzählungsglied ergänzt werden, so ist in manchen Fällen „wird eingefügt“, in anderen Fällen „wird angefügt“ zu verwenden. Dabei kommt es einerseits darauf an, an welcher Stelle das neue Aufzählungsglied stehen soll, und andererseits darauf, ob die übergeordnete Gliederungseinheit mit dem letzten Aufzählungsglied endet oder ob sich an die Aufzählung ein Schlussteil oder ein weiterer Satz anschließt. Die neue Ziffer ist *einzu*fügen, wenn sie innerhalb der übergeordneten Gliederungseinheit – nämlich dem Absatz – *nicht* an letzter Stelle zu stehen kommt.

¹ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Da die Z 4 zwar die letzte Ziffer ist, auf diese Ziffer aber noch der Schlussteil „in Verkehr zu bringen.“ folgt, sollte es statt „... wird folgende Z 4 angefügt:“ „... wird folgende Z 4 eingefügt:“ lauten:

2. In § 5 Abs. 1 wird der Z 3 das Wort „oder“ angefügt; nach der Z 3 wird folgende Z 4 eingefügt:

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 2):

Der Beistrich vor dem Wort „vertretungsweise“ sollte entfallen.

Zu Z 9 (§ 36 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung hat angesichts der Mehrzahl von anzufügenden Sätzen zu lauten:

9. Dem § 36 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

Diese Anmerkung gilt sinngemäß für Z 11 (§ 37 Abs. 2).

Der Beistrich vor dem Wort „erfolgt“ sollte entfallen.

Zu Z 12 (§ 38 Abs. 1 Z 2):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „In“ entfallen und auf den „Satzteil“ Bezug genommen werden.

Der Satzteil sollte entsprechend formatiert werden.

Zu Z 13 (§ 39 Abs. 1 Z 1, 10 und 11):

Ist Gegenstand einer Novellierungsanordnung die Erlassung einer Gliederungseinheit (zB eines Paragraphen, einer Ziffer, einer litera, eines Satzes, eines Abschnittes, einer Überschrift, eines Anhangs) als Ganzes, so endet die Novellierungsanordnung mit einem Doppelpunkt; darauf folgt die Wiedergabe der betreffenden Gliederungseinheit. Derartige Novellierungsanordnungen können sich entweder auf eine einzige Gliederungseinheit oder auf mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Gliederungseinheiten beziehen. Mit anderen Worten: Auf die Novellierungsanordnung muss ein durchgehender Text folgen.

Es müssen daher zwei Novellierungsanordnungen gebildet werden:

13. § 39 Abs. 1 Z 1 lautet:

14. § 39 Abs. 1 Z 10 und 11 lautet:

Die Nummerierung der übrigen Novellierungsanordnungen wäre diesfalls entsprechend anzupassen.

Zu Z 16 (§ 62 Abs. 1 und 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

16. Der Text des § 62 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

Zu Z 17 (§ 64 Abs. 6 und § 66 Abs. 2):

Es sollte „... wird jeweils die Wortfolge ...“ lauten.

Zu Z 18 (§ 90 Abs. 4 Z 1):

Es sollte besser „... wird der Ausdruck ,§§ 9 Abs. 1,‘ durch den Ausdruck ...“ lauten.

Zu Z 20 (§ 106 Z 2):

Die Richtlinie sollte entsprechend den Rz. 53 bis 55 des [EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990](#) zitiert werden.

Die Ziffer sollte entsprechend formatiert werden.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Den Überschriften „Vorblatt“, „Erläuterungen“, „Allgemeiner Teil“, „Besonderer Teil“ und „Textgegenüberstellung“ ist die Formatvorlage „81_ErlUeberschrZ“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 3 und 4 (§ 24 Abs. 3 und 5):

Es sollte „einzusetzen“ statt „einsetzen“ lauten.

Zu Z 5 (§ 25a Abs. 3 zweiter Satz):

Es wird angeregt, die Abkürzung „BAVG“ auszuschreiben.

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 2):

Es sollte „beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten“ lauten.

Zu Z 8 (§ 30 Abs. 1):

Es sollte „§ 8 des Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes (KoDiG), BGBl. I Nr. 171/2023“ lauten.

Da im Text des § 8 KoDiG vom „mehrjährigen nationalen Kontrollplan“ die Rede ist, sollte auch hier das Attribut „mehrjährigen“ kleingeschrieben werden.

Zu Z 13 (§ 39 Abs. 1):

Es sollte „einer Verbesserung bedarf“ statt „einer Verbesserung bedürfen“ lauten.

Nach dem Wort „auch“ sollte das Wort „auf“ eingefügt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 8. Jänner 2026

Für den Bundeskanzler:

Ing.Mag.Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt